

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Dezember 2002	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 02	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes <i>Ändert GVBl. II 60-6; hebt auf GVBl. II 60-14</i>	738
13. 12. 02	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	752
12. 12. 02	Siebte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten <i>Ändert GVBl. II 305-26</i>	753
11. 12. 02	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Vollzug anderer Rechtsvorschriften (UVP-Zuständigkeitsverordnung) <i>GVBl. II 800-48, 510-19; hebt auf GVBl. II 801-3, 510-17</i>	773.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Vom 13. Dezember 2002

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Hessischen Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen, Straßenverzeichnisse
- § 4 Widmung
- § 5 Umstufung
- § 6 Einziehung
- § 7 Ortsdurchfahrten
- § 8 Ortsumgehungen
- § 9 Straßenbaulast
- § 10 Reinigung öffentlicher Straßen
- § 11 Eigentumsübergang
- § 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung
- § 13 Ausübung der Eigentumsrechte
- § 14 Gemeingebrauch
- § 15 Verunreinigung und Beschädigung
- § 16 Sondernutzung
- § 17 Sondernutzung in Ortsdurchfahrten
- § 17a Unerlaubte Benutzung einer Straße
- § 18 Gebühren für Sondernutzungen
- § 19 Zufahrten
- § 20 Nutzung nach bürgerlichem Recht
- § 21 Vergütung von Mehrkosten
- § 22 Straßenanlieger
- § 23 Bauliche Anlagen an Straßen
- § 24 (aufgehoben)
- § 25 (aufgehoben)
- § 26 Schonwald (Schutzwald)

- § 27 Schutzmaßnahmen
- § 28 Bepflanzung des Straßenkörpers
- § 29 Kreuzungen öffentlicher Straßen
- § 29a Kostentragung beim Bau und bei der Änderung von Kreuzungen öffentlicher Straßen
- § 29b Unterhaltung von Straßenkreuzungen
- § 30 Kreuzungen mit Gewässern
- § 30a Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern
- § 30b Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 31 Umleitungen
- § 32 Planungen
- § 32a Planungsgebiet
- § 32b Vorarbeiten
- § 33 Planfeststellung
- § 34 Veränderungssperre
- § 34a Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
- § 35 Zuständigkeiten
- § 36 Enteignung
- § 36a Vorzeitige Besitzeinweisung

Zweiter Teil

**Sonderbestimmungen für
Gemeindestraßen
und sonstige öffentliche Straßen**

- § 37 Sondernutzung an Gemeindestraßen
- § 38 Kostenbeitrag bei gesteigerter Abnutzung
- § 39 Beschränkt öffentliche Gemeindewege
- § 40 Nichtanwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen

Dritter Teil

**Träger der Straßenbaulast und
Straßenbaubehörden**

- § 41 Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- § 44 Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen
- § 45 Straßenbaulast Dritter
- § 46 Straßenbaubehörden

¹⁾ Ändert GVBl. II 60-6

- § 47 Sicherheitsvorschriften
- § 48 Ausbaurichtlinien

Vierter Teil

Aufsicht

- § 49 Straßenaufsicht
- § 50 Straßenaufsichtsbehörden

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Übergangsbestimmungen
- § 53 Aufhebung von Vorschriften
- § 54 Ausführungsvorschriften
- § 55 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenerweiterungsbau, der Straßenerweiterungsbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßen- und Verkehrsverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Durchgangsverkehr“ die Worte „dienen oder“ eingefügt.

b) Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Kreisstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;

3. Gemeindestraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;“

c) Nach Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zweckbestimmung steht im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 bedarf es nicht.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Wird zur Ermittlung der neuen Straßengruppe ein Verkehrsgutachten oder eine Verkehrsuntersuchung erforderlich, so hat der künftige Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Straßenaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Straßenbaubehörde“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Einziehung von Gemeindestraßen ist die Gemeinde, von Landes- und Kreisstraßen die oberste Straßenbaubehörde, im Übrigen die Straßenaufsichtsbehörde zuständig.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die für die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße zuständige Straßenbaubehörde setzt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Die Festsetzung kann abweichend von der Regel des Abs. 1 erfolgen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht oder wenn die Verknüpfung mit dem Ortsstraßennetz oder andere Gesichtspunkte eine Abweichung rechtfertigen.

(3) Ist die Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist im Einvernehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen.

(4) Kommt in den Fällen der Abs. 2 und 3 ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.

(5) Reicht die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße für den Durchgangsverkehr nicht aus, so kann die oberste Straßenbaubehörde auf Antrag der Gemeinde eine Straße, die nach ihrem Ausbauzustand für die Aufnahme des Durchgangsverkehrs geeignet ist und an die Landesstraße nach beiden Richtungen anschließt, durch Umstufung als zusätzliche Ortsdurchfahrt festsetzen. § 5 bleibt unberührt.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vom Übergang nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. das Eigentum an Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
2. das Eigentum an Leitungen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast für Zwecke der öffentlichen Versorgung in der Straße verlegt hat;
3. Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus Gebietsversorgungsverträgen;
4. Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus der Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. Soweit diese Verbindlichkeiten dinglich gesichert sind, hat der neue Eigentümer einen Befreiungsanspruch.“

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.“

10. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder einem Vertreter unterschrieben und mit Dienstsiegel oder Dienststempel versehen werden.“

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügen die in den Antrag aufzunehmende Erklärung und die mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der unteren Straßenbaubehörde, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verunreinigung und Beschädigung

(1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Bundesfernstraßen."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.“

b) In Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.“

c) In Abs. 7 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Vor ihrer Entscheidung hat die zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahme genehmigung aufzuerlegen.“

13. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

„§ 17a

Unerlaubte Benutzung einer Straße

(1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den verbotswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(2) Die Straßenbaubehörde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(3) Ist der Eigentümer oder der Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann

die Straßenbaubehörde die Gegenstände verwerten und entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht unberührt.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für Bundesfernstraßen."

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Gebühren für Sondernutzungen

(1) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzungsberechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ist ermächtigt, die Erhebung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren, soweit sie dem Land als Träger der Straßenbaulast zustehen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landkreise und Gemeinden können die Erhebung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln, soweit sie ihnen zustehen."

15. In § 19 werden die Worte „der geschlossenen Ortslage“ durch die Worte „der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, hat der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Gemeinde die Verlegung von Leitungen, die für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung der Gemeinde erforderlich sind, unentgeltlich zu gestatten, wenn die Verlegung in die in seiner Baulast befindlichen Straßenteile notwendig ist.“

b) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Im Übrigen dürfen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, Rechte zur Benutzung der Straße zur Verlegung von Versorgungsleitungen sowie Leitungen zur Abwasserbeseitigung nur mit Zustimmung der Gemeinde eingeräumt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Der Zustim-

mung bedarf es nicht, wenn es sich um Leitungen eines Versorgungsunternehmens handelt, das das Recht hat, die Gemeindestraßen zur Versorgung des Gemeindegebietes zu benutzen.

(4) Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gilt § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder einem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben. Zwischen dem Träger der Straßenbaulast und der für die Abwasserentsorgung zuständigen Körperschaft kann eine Pauschalregelung getroffen werden."

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„ § 21

Vergütung von Mehrkosten

(1) Wenn eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Dies gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linien- und Schulbusverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne dass der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben dazu verpflichtet ist."

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„ § 22

Straßenanlieger

(1) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen

ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so gilt § 36 Abs. 3 und 4. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen und der Anlieger für die betroffene Straße nicht zu Erschließungskosten herangezogen worden ist oder wenn die Zufahrten auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(2) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf der Erlaubnis für Zufahrten nach § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Träger der Straßenbaulast für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

(5) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mit verursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(6) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder eingezo-

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Bauliche Anlagen an Straßen

(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landesstraße oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die anzeigebedürftig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Zustimmung nach Abs. 2 darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(4) Die Belange nach Abs. 3 sind auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen zu beachten.

(5) Bei geplanten Straßen gelten die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 von Beginn der Auslegung der Pläne

im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Die Baugenehmigungsbehörden sollen von einer ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeit, die Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu versagen, Gebrauch machen.

(6) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 2 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

(8) Die oberste Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1, 5 und 7 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(9) Wird infolge der Anwendung der Abs. 1, 2, 5 und 6 die bauliche Nutzung des Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisherigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(10) Im Falle des Abs. 5 entsteht der Anspruch nach Abs. 9 erst, wenn der Plan unanfechtbar geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 in Kraft getreten sind.

(11) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, dass für bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage die Abs. 1 bis 3, 5, 6 und 8 bis 10 insgesamt entsprechend anwendbar sind, wobei die in den Abs. 1 und 2 genannten Abstände geringer festgesetzt werden können.“

20. § 24 und § 25 werden gestrichen.

21. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird durch die nach dem Hessischen Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), für die Forstaufsicht zuständige Behörde sichergestellt.“

22. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Bepflanzung des Straßenkörpers

(1) Die Bepflanzung des Straßenkörpers, ihre Pflege und Unterhaltung bleiben dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen. Die Straßenanlieger haben alle erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) In Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen kann die Befugnis nach Abs. 1 der Gemeinde übertragen werden, auch wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast ist.“

23. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) Kreuzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Überschneidungen öffentlicher Straßen in gleicher Höhe sowie Überführungen und Unterführungen. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.

(2) Über den Bau neuer sowie über die Änderung bestehender Kreuzungen wird vorbehaltlich des § 74 Abs. 6 und 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Dieser soll zugleich die Aufteilung der Kosten regeln, soweit die beteiligten Baulastträger keine Vereinbarung hierüber getroffen haben.

(3) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.“

24. Nach § 29 werden als §§ 29a und 29b eingefügt:

„§ 29a

Kostentragung beim Bau und bei der Änderung von Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen

hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden höhenfreien Kreuzungen Anschlussstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen.

(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt,

2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

(4) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Abs. 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.

(5) Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

§ 29b

Unterhaltung der Straßenkreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen hat der Träger der Straßenbaulast der höheren Straßengruppe die Kreuzungsanlage zu unterhalten. Bei Über- oder Unterführungen hat das Kreuzungsbauwerk der Träger der Straßenbaulast der höheren Straßengruppe, die übrigen Teile der Kreuzung

zungsanlage der Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.

(2) In den Fällen des § 29a Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die ihm durch die Regelung nach Abs. 1 entstehen. Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.

(3) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie für Wiederherstellung im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt ohne Ausgleich zu tragen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart wird.

(5) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt wird.“

25. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Kreuzung mit Gewässern

(1) Werden Straßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, dass unter Berücksichtigung der überschaubaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)) und werden dazu Kreuzungen mit Straßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Straße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so

hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) Wird eine Straße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, sodass eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen.

(4) Werden eine Straße und ein Gewässer gleichzeitig ausgebaut und wird infolgedessen eine bestehende Kreuzungsanlage geändert oder durch einen Neubau ersetzt, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die dadurch entstehenden Kosten für die Kreuzungsanlage in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahme zueinander stehen würden. Gleichzeitigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn baureife Pläne vorhanden sind, die eine gleichzeitige Baudurchführung ermöglichen.

(5) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten eine Einigung nicht zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.“

26. Nach § 30 werden als §§ 30a und 30b eingefügt:

„§ 30a

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Straßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellungsbeschluss bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absatzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Straßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen. Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebes dieser Einrichtungen zu ersetzen oder abzulösen.

(2) Wird im Falle des § 30 Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbauvorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Anlagen sind anzurechnen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Kostentragung aufgrund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.

§ 30b

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung kann Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach §§ 29a und 30 näher bestimmt wird;
2. näher bestimmt wird, welche Straßenanlagen zur Kreuzungsanlage und welche Teile einer Kreuzung nach § 29b Abs. 1 und 2 zu der einen oder der anderen Straße gehören;
3. näher bestimmt wird, welche Anlage einer Straße oder eines Gewässers zur Kreuzungsanlage nach § 30a gehört;
4. die Berechnung und die Zahlung von Ablösebeträgen nach §§ 29b Abs. 2 Satz 2 und 30a Abs. 2 Satz 1 näher bestimmt werden.“

27. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Umleitungen

(1) Bei vorübergehender Beschränkung des Gemeingebrauchs auf einer Straße wegen ihres baulichen Zustandes sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor der Beschränkung sind der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten.

(3) Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke für die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden entstehen.

(4) Muss die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Abs. 3 Satz 1

und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wieder herzustellen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn neue Landes- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.“

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Planungen

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen von überörtlicher Bedeutung betreffen, sind die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen und die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

(2) Bei örtlichen und überörtlichen Planungen, die die Änderung bestehender oder den Bau neuer Landes- oder Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die planende Behörde die Straßenbaubehörde zu beteiligen.“

29. Nach § 32 werden als §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a

Planungsgebiet

(1) Um die Planung von Landes- und Kreisstraßen zu sichern, kann die Planfeststellungsbehörde durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete berührt wird, sind vorher zu hören. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vier-Jahres-Frist des § 34 Abs. 2 anzurechnen.

(2) Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnung an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(3) Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(4) Die Planfeststellungsbehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 32b

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher durch die Straßenbaubehörde bekannt zu geben. Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Person nicht bekannt oder lassen sie sich in angemessener Frist nicht ermitteln, kann die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Abs. 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören."

30. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Planfeststellung

(1) Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen ist der Plan festzustellen oder zu genehmigen oder die Entscheidung zu treffen, dass Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Für den Bau oder

die Änderung von Gemeindestraßen kann auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Nicht dazu gehören grundlegende Erneuerungen und Bauunterhaltungsmaßnahmen.

(2) Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie Namen und gegenwärtige Anschriften der betroffenen Grundstückseigentümer erkennen lassen; Grundstückseigentümer dürfen dabei nach dem Grundbuch bezeichnet werden, soweit dem Träger des Vorhabens nicht dessen Unrichtigkeit bekannt ist.

(3) Im Rahmen der Planfeststellung unterliegen alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Solche Vorhaben sind

1. der Bau von Schnellstraßen,
2. der Bau neuer vier- oder mehrstreifiger Straßen oder die Verlegung oder der Ausbau von bestehenden Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 Kilometer aufweist,
3. der Neu- oder Ausbau von Straßen, wenn das geplante Vorhaben
 - a) sich auf Gebiete, die nach den Richtlinien 79/409/EWG (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 103 S. 1) oder 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt der EG Nr. L 305 S. 42) unter besonderem Schutz stehen, oder auf Natur- oder Wasserschutzgebiete auswirkt oder
 - b) auf einer Länge von mehr als 2,5 Kilometer einen Nationalpark, ein Biosphärenreservat oder einen Naturpark berührt oder
 - c) auf einer Länge von mehr als 5 Kilometer ein Landschaftsschutzgebiet berührt oder
 - d) mehr als 2,5 Kilometer durch geschlossene Ortslagen mit über-

wiegender Wohnbebauung führt und auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder

- e) mehr als 5 Kilometer durch Gebiete führt, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind.

Für den Bau oder Ausbau von Radwegen in Gebieten nach b) oder c) verdoppelt sich die Kilometerzahl. In Gebieten nach d) und e) bedürfen sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Sofern ein Vorhaben zwar keine Schwellenwerte nach den Buchstaben b) bis e) erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 vom Hundert erreicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Sofern ein Vorhaben die in den Buchstaben b) bis e) festgelegten Schwellenwerte nicht erfüllt, aber mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert erfüllt, hat die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn das beantragte Projekt weniger als 25 vom Hundert des Schwellenwertes aufweist.

- (4) Bei Maßnahmen, die nach Abs. 3 einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist unbeschadet des Abs. 1 die Planfeststellung durchzuführen.

(5) Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung nach Abs. 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit durchzuführen.

(6) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen bleiben im Übrigen unberührt.

(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des

Plans gilt jede nach außen erkennbare Tätigkeit zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens; eine Unterbrechung der Durchführung ist unschädlich.

(8) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 entfällt das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung."

31. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 36.

(3) § 32a Abs. 4 findet Anwendung."

32. Nach § 34 wird als § 34a eingefügt:

„§ 34a

Einstellung des
Planfeststellungsverfahrens

Wird ein Vorhaben vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, so stellt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch Beschluss ein. Der Beschluss ist in den Gemeinden, in denen die Pläne ausgelegt haben, ortsüblich bekannt zu machen. Damit enden die Veränderungssperre nach § 34 und die Anbaubeschränkungen nach § 23 Abs. 5."

33. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zuständigkeiten

(1) Anhörungsbehörde ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Soll sich der Plan auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, so bestimmt die oberste Straßenbaubehörde das zuständige Regierungspräsidium.

(2) Planfeststellungsbehörde für Landes- und Kreisstraßen ist die oberste Straßenbaubehörde, für Gemeindestraßen das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(3) Ist nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine gemeinsame zuständige Behörde bestimmt und erstreckt sich die Planfeststellung auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist insoweit das Verfahrensrecht dieses Landes anzuwenden. Die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden können durch Vereinbarung eine abweichende Regelung treffen.“

34. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „den Vorschriften der §§ 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit der Träger der Straßenbaulast nach §§ 22, 23, 27 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 33 verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde. Für das Verfahren gelten die enteignungsrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Entschädigungen entsprechend.“

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

35. Nach § 36 wird als § 36a eingefügt:

„§ 36a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss muss vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Straßenbaulast hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine

aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

36. In § 40 Abs. 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

37. § 42 wird gestrichen.

38. In § 45 Abs. 3 wird die Verweisung „§§ 41 bis 44“ durch die Verweisung „§§ 41, 43 und 44“ ersetzt.

39. In § 46 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die für das Straßen- und Verkehrswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die der obersten Straßenbaubehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

40. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Sicherheitsvorschriften

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.“

41. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

41a. In § 50 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „für alle öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main sowie“ gestrichen.

42. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen der Vorschrift des § 15 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt oder eine Straße oder einzelne Bestandteile entgegen der Vorschrift des § 15 Abs. 2 beschädigt oder zerstört;“

c) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 17a eine öffentliche Straße unerlaubt benutzt oder als Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Autowracks oder Gegenstände verbotswidrig abstellt;“

d) In Nr. 4 wird die Angabe „§§ 23 bis 25“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt und hinter dem Wort „erteilten“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

e) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

f) Nach Nr. 6 wird als Nr. 7 angefügt:

„7. entgegen § 32b Abs. 1 Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.“

43. § 53 Abs. 2 wird gestrichen.

44. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten;
Außer-Kraft-Treten“

b) Als neuer Satz 2 wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift

§ 33 Abs. 7 des Hessischen Straßengesetzes gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen wurden, soweit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Frist nach § 34 Abs. 5 erster Halbsatz des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 3

Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Straßengesetz in der sich nach diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4³⁾

**Aufhebung der Verordnung über die
Straßenverzeichnisse**

Die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (RGL. I S. 1193) wird aufgehoben.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer
gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen,
zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und
zur Änderung des Gesetzes über die Vereinigung der
Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit
der Frankfurter Sparkasse von 1822
(Polytechnische Gesellschaft)*

Vom 13. Dezember 2002

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 260) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Art. 2 Nr. 3 wird in § 3 nach der Überschrift folgender Abs. 1 eingefügt:
„(1) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen.“
Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.
2. In Art. 3 Nr. 6 wird in § 4 Abs. 2 als neuer erster Satz eingefügt:
„Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten*)
Vom 12. Dezember 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

§ 1

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2002 (GVBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nr. 11 bis Nr. 116 werden durch folgende Nr. 11 bis Nr. 116 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
11	Bergbauangelegenheiten Amtshandlungen nach dem Bundesberg- gesetz (BBergG), dem Markscheider- gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen			
111	Bergbauberechtigungen			
11101	Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die Berechtsamsakte oder in die sonstigen Unterlagen, in das Grubenbild, in die Ergebnisse der Messungen nach § 125 BBergG (§ 63 Abs. 4 und § 76 BBergG) oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand		
11102	Erteilung, Verlängerung oder Aufhebung einer Erlaubnis (§§ 7, 16 Abs. 4 Satz 2, § 19 BBergG)		100	6 000
11103	Erteilung, Verlängerung oder Aufhebung einer Bewilligung (§§ 8, 16 Abs. 5 Satz 3, § 19 BBergG)		100	15 000
11104	Verleihung, Verlängerung oder Aufhebung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 16 Abs. 5 Satz 3, § 20 BBergG)		250	17 500
11105	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 16 Abs. 3 BBergG)	nach Zeitaufwand		
11106	Widerruf einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 18 BBergG)	nach Zeitaufwand		
11107	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz oder Satz 2 BBergG)		100	500
11108	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG), Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber (§ 23 Abs. 1 BBergG) oder Erteilung eines Zeugnisses (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BBergG)		100	750

*) Ändert GVBl. II 305-26

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
11109	Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austauschs von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)		150	2 500
11110	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§§ 35, 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG)		1 000	
11111	Zulegung (§§ 35, 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)		500	5 000
11112	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG)		100	1 000
11113	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40 BBergG)		250	2 500
11114	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG), Mitgewinnung von Bodenschätzen (§ 42 Abs. 1, § 43 BBergG), Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG), Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG) oder Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)		50	1 000
11115	Bestätigung oder Verlängerung der Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge (§§ 149, 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3 BBergG)		100	2 500
11116	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenen Rechts oder Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BBergG)		100	500
11117	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG)		100	500
11118	Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)		200	2 000
11119	Faksimile von alten Karten im Zusammenhang mit Berechtsamsangelegenheiten als Auslage		150	
112	Bergwerksbetrieb			
11201	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 51 BBergG)		150	15 000
112011	Naturschutzrechtliche Entscheidung im Zusammenhang mit der Zulassung eines Betriebsplans, zusätzlich zu Nr. 11201	nach Zeitaufwand		
11202	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 52 Abs. 2a, § 57a BBergG)		2 500	100 000
11203	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 56 BBergG)	nach Zeitaufwand		
11204	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)		50	400
11205	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes für mehr als zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)		250	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
11206	Entscheidung aufgrund einer Bergverordnung nach §§ 65 bis 67 und 176 Abs. 3 BBergG (insbes. Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung, Ausnahme)		100	5 000
11207	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger nach einer Bergverordnung (§§ 65, 176 Abs. 3 BBergG)		50	500
11208	Betriebsbesichtigung (Befahrung) einschließlich Beratung im Sinne einer präventiven Information	kostenfrei		
112081	Nachbesichtigung vor Ort, auch soweit sie mit einer Besichtigung nach Nr. 11208 verbunden ist	nach Zeitaufwand		
11209	Anordnung von Maßnahmen nach §§ 71 bis 74 BBergG	nach Zeitaufwand		
113	Grundabtretung			
1131	Entscheidung über den Antrag (§§ 77, 78 BBergG)		250	7 500
1132	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2 BBergG)		150	2 500
1133	Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG), Anordnung zur Leistung einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG) oder Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)		50	500
1134	Vorabentscheidung (§ 91 BBergG) oder vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)		100	2 500
1135	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG), Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG), Fristverlängerung oder Aufhebung der Grundabtretung (§ 95 Abs. 2, § 96 BBergG), Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1 BBergG) oder Fristverlängerung, Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung (§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)		50	500
1136	Festsetzung der Entschädigung oder Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)		150	1 500
114	Festsetzung der Entschädigung für die Wertminderung eines Grundstücks bei Baubeschränkungen (§ 109 Abs. 4 BBergG)		150	1 500
115	Markscheiderische Angelegenheiten			
1151	Anerkennung als Markscheider (§ 1 Markscheidergesetz)		50	250
1152	Anerkennung als andere Person im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Markscheider-Bergverordnung, MarkscheiderBergV)		25	250

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
1153	Jede weitere Anerkennung als Person im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG (§ 13 Abs. 1 Satz 1 MarkschBergV)	nach Zeitaufwand	25	250
1154	Aufhebung der Anerkennung als Markscheider (§ 5 Markscheidergesetz)		150	
1155	Widerruf der Anerkennung als Markscheider nach § 49 HVwVfG oder als andere Person im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13 Abs. 3 MarkschBergV			
1156	Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes (§ 12 Abs. 1 MarkschBergV)		250	
1157	Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3 MarkschBergV) oder Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG)		50	250
1158	Prüfung der Ausführung der markscheiderischen Arbeit oder des Markscheiders, Prüfung der Messung nach § 125 BBergG oder Prüfung der Feldes- und Förderabgabe	kostenfrei		
11581	Nachprüfung, auch soweit sie mit einer Prüfung nach Nr. 1158 verbunden ist	nach Zeitaufwand		
116	Nutzung einer EDV-Anlage, zusätzlich zu Nr. 111 bis 11581	je Rechnerarbeits- minute	0,32	

b) Nach Nr. 12340 werden folgende Nr. 12341 bis 123412 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
12341	Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines atomrechtlichen Verfahrens	nach Zeitaufwand		
123411	Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c UVPG) Die Auslagen für die Prüfung sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten. Schließt sich unmittelbar die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 123412 angerechnet.			
123412	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines atomrechtlichen Verfahrens nach § 2a AtG in Verbindung mit der StrlSchV und dem UVPG	nach Zeitaufwand		

c) Nr. 14 bis Nr. 1426 werden durch folgende Nr. 14 bis Nr. 1433 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
14	Chemie, Gentechnik			
141	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen			
1411	Durchführung der Inspektion über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) nach § 19d Abs. 3 ChemG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) sowie Erteilen einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 ChemG	nach Zeitaufwand		
1412	Maßnahme der Überwachung nach § 21 Abs. 4 ChemG (gegebenenfalls einschließlich einer Anordnung im Einzelfall nach § 23 ChemG) Die Gebühr ist bei der stoffbezogenen Überwachung einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, nur dann aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass 1. eine Auflage oder Anordnung nach einer Vorschrift des ChemG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden ist oder 2. eine Anordnung nach einer Vorschrift des ChemG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung geboten ist.	nach Zeitaufwand		
1413	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung			
14131	Zulassung einer Ausnahme (§ 43 Abs. 2 bis 6)		250	5 000
14132	Anerkennung eines Betriebs zur Reinigung von Transformatoren (Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3)		250	2 500
14133	Entscheidung aufgrund eines unzutreffenden oder nicht erteilten Gutachtens (Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10)		100	2 500
1414	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung			
14141	Genehmigung (§ 1 Abs. 3)		250	5 000
14142	Erlaubnis (§ 2 Abs. 1)		250	
14143	Prüfung der Sachkunde oder Anerkennung einer anderen Prüfung (§ 5)		25	250
1415	Amtshandlungen nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung			
14151	Zulassung einer Ausnahme (§ 2 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3) oder Zulassung eines Geräts oder einer Anlage der Brandbekämpfung (§ 6 Abs. 2)		2 500	5 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
142	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) Die Gebühr nach Nr. 1421 bis 142212 ermäßigt sich um 20 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist.			
1421	Genehmigungsverfahren Ergehen mehrere Entscheidungen über Teilgenehmigungen, ist für jede eine Gebühr zu erheben. Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Gutachterkosten, Kosten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit, Veröffentlichungskosten und den im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstandenen Aufwendungen mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen.			
14211	Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2), Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 3) oder Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2) mit Investitionskosten			
142111	bis 500 000 EUR Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.	1,8 v.H. der Investitionskosten	mindestens 1 500	
142112	bis 50 000 000 EUR	1,2 v.H. der Investitionskosten	mindestens 9 000	
142113	über 50 000 000 EUR	0,6 v.H. der Investitionskosten	mindestens 600 000	höchstens 1 250 000
14212	Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 (§ 9 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 3)		1 000	
14213	Erörterungstermin (§ 18) Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.	je Tag	1 250	
1422	Anmeldeverfahren Die Auslagen des Anmeldeverfahrens sind mit Ausnahme von Gutachterkosten und Kosten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die in der Anmeldung genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Anmeldung errichtet werden dürfen.			
14221	Anmeldung zu Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage (§ 8 Abs. 2 Satz 1), zu einer wesentlichen Änderung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
142211	Abs. 2 Satz 1) oder zu einer weiteren gentechnischen Arbeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1) mit Investitionskosten bis 500 000 EUR Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.	1,5 v.H. der Investitionskosten	mindestens 1 000	
142212	über 500 000 EUR	1,0 v.H. der Investitionskosten	mindestens 7 500	höchstens 600 000
14222	Untersagung einer angemeldeten gentechnischen Arbeit (§ 12 Abs. 7)	nach Zeitaufwand		
14223	Nachträgliche Anordnung einer Auflage (§ 19 Satz 3)	nach Zeitaufwand		
1423	Sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG			
14231	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit (§ 20)	nach Zeitaufwand		
14232	Überwachung nach GenTG			
142321	Maßnahme der Überwachung (§ 25) (Innen- und Außendienst) Die Gebühr ist bei der Überwachung einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, nur dann aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass 1. eine Auflage oder Anordnung nach einer Vorschrift des GenTG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden ist oder 2. eine Anordnung nach einer Vorschrift des GenTG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung geboten ist. Für die An- und Abreisezeit werden insgesamt maximal zwei Stunden berücksichtigt.	nach Zeitaufwand		
142322	Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG		25	
14233	Anordnung im Einzelfall (§ 26 Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
14234	Untersagung des Anlagenbetriebs (§ 26 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
14235	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung (§ 26 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
14236	Fristverlängerung (§ 27 Abs. 3)		250	
143	Amtshandlungen nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung			
1431	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 15 Abs. 3)		250 bis 2 500	
1432	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung (§ 15 Abs. 4 Satz 2)		1 500	
1433	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2)		500	

d) Nr. 15 bis Nr. 1593 werden durch folgende Nr. 15 bis Nr. 15424 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
15	Immissionsschutz Amtshandlungen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und -vorschriften und dem Benzinbleigesetz (BzBlG)			
151	Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem BImSchG Die Gebühr nach Nr. 15101 bis 151013 er- mäßigt sich um 20 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parla- ments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umwelt- management und die Umweltbetriebs- prüfung (EMAS) registrierten Unter- nehmens ist. Ergehen mehrere Entscheidungen über Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen. Die Auslagen für das Genehmigungsver- fahren sind mit Ausnahme von Sachver- ständigen-, Gutachter- und Veröffentli- chungskosten mit der Gebühr abgegolten. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfasst werden. Bei einem Steinbruch sind die Investiti- onskosten mit 0,5 EUR pro m ³ des ab- zubauenden Gesteins anzusetzen.			
15101	Erstgenehmigung (§ 4), Teilgenehmigung (§ 8), Änderungsgenehmigung (§ 16) oder Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) mit Investitionskosten			
151011	bis 500 000 EURO Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.	1,8 v.H. der Investitionskosten	mindestens 1 500	
151012	bis 50 000 000 EURO	1,2 v.H. der Investitionskosten	mindestens 9 000	
151013	über 50 000 000 EURO	0,6 v.H. der Investitionskosten	mindestens 600 000	höchstens 1 250 000
15102	Zulassung einer vorzeitigen Errichtung (§ 8a Abs. 1) oder eines vorzeitigen Betriebs (§ 8a Abs. 3)	25 v.H. von Nr. 15101 bis 151013		
15103	Vorbescheid (§ 9)			
151031	Entscheidung (§ 9 Abs. 1)	25 v.H. von Nr. 15101 bis 151013	mindestens 500	
151032	Fristverlängerung (§ 9 Abs. 2)	5 v.H. von Nr. 15101 bis 151013	mindestens 150	
15104	Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG) im Rahmen eines immis- sionsschutzrechtlichen Verfahrens			
151041	Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG) Die Auslagen für die Prüfung sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gut- achter- und Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten. Schließt sich unmittelbar die Durchfüh-	nach Zeitaufwand mindestens 150 EUR		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
151042	<p>an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 151042 angerechnet.</p> <p>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV)</p>	20 v.H. von Nr. 15101 bis 151031		
15105	Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6) Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten.	je Tag	1 250	
15106	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 3)		1 000	
15107	Prüfung einer Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2) Schließt sich unmittelbar ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr zu 70 v.H. bei der Gebühr nach Nr. 15101 bis 151013 angerechnet.	20 v.H. von Nr. 15101 bis 151013		
152	Andere Amtshandlungen nach BImSchG Der Zeitaufwand berechnet sich bei Nr. 15201 bis 15213 mit Ausnahme der Nr. 15212 ab Beginn des Anhörungsverfahrens nach § 28 HVwVfG bis zum Erlass des Verwaltungsaktes unter der Voraussetzung, dass ein solcher ergeht. Von der Bemessung des Zeitaufwandes wird der im Rahmen der Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG entstandene Ermittlungsaufwand nicht erfasst.			
15201	Nachträgliche Anordnung (§ 17)	nach Zeitaufwand		
15202	Untersagung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 Abs. 1 und 1a)		1 000	
15203	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 Abs. 2)		1 000	
15204	Untersagung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei Unzuverlässigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 1)		1 000	
15205	Erlaubnis zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch eine andere Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2)		500	
15206	Anordnung im Einzelfall (§ 24)	nach Zeitaufwand		
15207	Untersagung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 25 Abs. 1 und 1a)		1 000	
15208	Untersagung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 25 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
15209	Anordnung von Messungen (§ 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 oder § 29 Abs. 1 und 2)		325	
15210	Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten (§ 28 Satz 2)		1 500	
15211	Anordnung einer sicherheitstechnischen Prüfung (§ 29a)	nach Zeitaufwand		
15212	Überwachung nach BImSchG			
152121	Überwachungsmaßnahme nach § 52 Abs. 1 (Innen- und Außendienst). Bei der Überwachung einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG)	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
	Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, ist die Gebühr nur dann aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass 1. eine Auflage oder Anordnung nach einer Vorschrift des BImSchG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden ist oder 2. eine Anordnung nach einer Vorschrift des BImSchG oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung geboten ist.			
152122	Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG		25	
15213	Anordnung zur Bestellung eines Immissionschutzbeauftragten (§ 53 Abs. 2 oder § 55 Abs. 2 Satz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58a Abs. 2 oder § 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2)		300	
15214	Anordnung zur Erteilung einer Auskunft, zur Vorlage von Unterlagen, zur Hinzuziehung eines oder einer Immissionschutz- oder Störfallbeauftragten, zur Entnahme von Stichproben oder zum Zutritt zu Grundstücken (§ 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1) oder Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige (§ 52a Abs. 1 oder Abs. 2, § 55 Abs. 1 und § 58c Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
15215	Messung mit Schallpegelmesseinrichtung, zusätzlich zu Nr. 15213	je Viertelstunde	22	
153	Amtshandlungen nach den Verordnungen (VO) zur Durchführung des BImSchG Bei einem belastenden Verwaltungsakt wird der Zeitaufwand ab Beginn des Anhörungsverfahrens nach § 28 HVwVfG bis zum Erlass des Verwaltungsaktes gerechnet, vorausgesetzt, dass ein solcher ergeht. Von der Bemessung des Zeitaufwandes wird der im Rahmen der Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG entstandene Ermittlungsaufwand nicht erfasst. Bei einem begünstigenden Verwaltungsakt bemisst sich der Zeitaufwand ab der Bearbeitung des Antrags bis zum Erlass des Verwaltungsaktes.			
15301	VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)			
153011	Ausnahme (§ 20)		100	500
15302	VO zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV)			
153021	Ausnahme (§ 17)		750	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
15303	VO über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff (3. BImSchV)	je Tonne	1 mindestens 2 500	höchstens 25 000
153031	Ausnahme (§ 4 Abs. 1)			
15304	VO über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)			
153041	Verlängerung (§ 2 Abs. 3 Satz 1)		1 000	
15305	VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)			
153051	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter (§ 2)		300	
153052	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 4)		600	
153053	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 5)		1 000	
153054	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 6)		500	
153055	Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation und von Kenntnissen als Voraussetzung der Fachkunde (§ 8 Abs. 1)		300	
153056	Anerkennung einer Ausbildung in einem anderen Fachgebiet (§ 8 Abs. 2)		450	
15307	VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)			
153071	Ausnahme (§ 6)		500	
15308	Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV)			
153081	Ausnahme (§ 6 Abs. 3)		100	
15311	Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)			
153111	Fristverlängerung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4)		200	
153112	Zulassung einer Abweichung oder einer Ausnahme (§ 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2)		200	
153113	Ausnahme (§ 7)		500	
15312	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)			
153121	Auferlegung der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts, von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, zur Information über Sicherheitsmaßnahmen und sonstiger Pflichten (§ 1 Abs. 2 oder 4)	nach Zeitaufwand		
153122	Zulassung der Beschränkung von vorgeschriebenen Informationen (§ 9 Abs. 6)	nach Zeitaufwand		
153123	Feststellung der Möglichkeit eines Domino-Effekts (§ 15)	nach Zeitaufwand		
153124	Befreiung von erweiterten Pflichten (§ 18 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
15313	VO über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)			
153131	Zulassung (§ 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 oder § 20 Abs. 4)		1 000	7 500

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
153132	Bestimmung (§ 21 oder § 32 Abs. 1 oder 3)	nach Zeitaufwand		
153133	Ausnahme (§ 33)		250	10 000
15315	Baummaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)			
153151	Entscheidung (§ 4 Abs. 4)		200	
153152	Entziehung (§ 4 Abs. 6)		200	
15317	VO über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)			
153171	Ausnahme (§ 4 Abs. 3 oder § 19 Abs. 1, 2 oder 3)		500	20 000
15318	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)			
153181	Festsetzung (§ 5 Abs. 2)		200	
15319	VO über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)			
153191	Ausnahme (§ 3 Abs. 2)		400	5 000
15320	VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraft- stoffen (20. BImSchV)			
153201	Ausnahme (§ 11)		500	
15321	VO zur Begrenzung der Kohlenwasser- stoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)			
153211	Ausnahme (§ 7)		500	
15326	VO über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)			
153261	Ausnahme (§ 8 Abs. 1 oder 2)		50	5 000
153262	Anordnung (§ 10 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
153263	Ausnahme (§ 10 Abs. 3)		50	2 500
15327	VO über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)			
153271	Ausnahme (§ 12)		500	5 000
15330	VO über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)			
153302	Ausnahme (§ 16)		500	5 000
154	Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und dem Benzinbleigesetz (BzBlG)			
1541	Bekanntgabe einer zuständigen Stelle Bei einer Stelle mit Firmensitz außerhalb Hessens mindert sich die Gebühr um die Hälfte. Folgeänderungen in der Bezeichnung oder in der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 154102 bis 154110 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v.H. gemindert werden.			
154101	nach § 26 Abs. 1, § 28 BImSchG		750	3 000
154102	nach § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV		750	3 000
154103	nach § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV		750	3 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
154104	nach § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV		250	1 500
154105	nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV		750	3 000
154106	nach § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV (Benennung einer zugelassenen Stelle)		250	1 500
154107	nach § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV		750	3 000
154108	nach § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV		750	3 000
154109	nach § 8 Abs. 3 und 4 der 30. BImSchV		750	3 000
154110	nach Nr. 3.2.3.7 der TA Luft		750	3 000
154111	nach Art. 15 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvor- schriften der Mitgliedstaaten über um- weltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Benennung einer zugelassenen Stelle)		500	1 250
1542	Bekanntgabe von Sachverständigen, Lehr- gängen und sonstige Amtshandlungen			
15421	Bekanntgabe als Sachverständiger (§ 29a Abs. 1 BImSchG)		250	3 000
15422	Anerkennung eines Lehrgangs (§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV)		300	1 500
15423	Entnahme von Proben (§ 5 Abs. 3 BzBIG) Die Auslagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG sind mit der Gebühr abgegol- ten.	je Probe	60	
15424	Nachtragsbescheid (§ 51 HVwVfG in Ver- bindung mit § 6 BImSchG)	nach Zeitaufwand		

e) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1606 wird durch folgende Nr. 1606 bis 160622 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
1606	Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG) im Rahmen eines wasser- wirtschaftlichen Verfahrens			
16061	Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c UVPG) Die Auslagen für die Prüfung sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gut- achter- und Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten. Schließt sich unmittelbar die Durchfüh- rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 16062 angerechnet.	nach Zeitaufwand mindestens 150 EUR		
16062	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rah- men eines wasserwirtschaftlichen Verfah- rens nach dem HWG in Verbindung mit dem WHG, UVPG für Maßnahmen mit Investitionskosten			
160621	bis 50 000 EUR	nach Zeitaufwand mindestens 300 EUR		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
160622	über 50 000 EUR	zusätzlich 20 v.H. zur Gebühr des wasserrechtlichen Verfahrens, dem die Maßnahme zugeordnet ist		

bb) In Nr. 1616 werden nach der Angabe „(19a WHG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 UVPG“ eingefügt.

cc) In Nr. 1619 und 16191 werden nach der Angabe „(§ 50 Abs. 1 HWG“ jeweils ein Komma und die Angabe „§ 20 UVPG“ eingefügt.

f) Nr. 18 bis Nr. 18435 werden durch folgende Nr. 18 bis Nr. 186 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
18	Kreislauf-/Abfallwirtschaft			
181	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)			
18101	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 15 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
18102	Zustimmung zur Übertragung von Pflichten (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3) oder Übertragung von Pflichten (§ 18 Abs. 2)		1 000	
18103	Verpflichtung (§ 17 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 28 Abs. 1 Satz 5) oder Festsetzung des Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 1 Satz 2)	nach Zeitaufwand		
18104	Genehmigung einer Gebührensatzung (§ 17 Abs. 5)	nach Zeitaufwand		
18105	Anordnung im Einzelfall (§ 21 Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
18106	Anordnung zur Beauftragung eines Sachverständigen (§ 21 Abs. 2) oder Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter Abfallwirtschaftskonzepte oder Abfallbilanzen (§ 21 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
18107	Befreiung von Verpflichtungen oder Nachweispflichten (§ 25 Abs. 2)		1 000	
18108	Ausnahme von der Pflicht zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 2)		50	1 500
18109	Übertragung der Abfallbeseitigung (§ 28 Abs. 2)		100	3 000
18110	Duldungsanordnung oder Verpflichtung eines Dritten (§ 28 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
18111	Planfeststellung und Genehmigung einer Deponie Anrechenbare Kosten nach Nr. 181111 und 181112 sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen. Es werden mindestens 100 000 EUR Investitionskosten angerechnet. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entspre-			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
181111	chend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung. Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie oder zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 31 Abs. 2)	23,5 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
181112	Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie oder der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 31 Abs. 3)	21 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
181113	Prüfung einer Anzeige (§ 31 Abs. 4)	nach Zeitaufwand		
181114	Nachträgliche Auflagen über Anforderungen an eine Deponie oder ihren Betrieb nach Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigung (§ 32 Abs. 4 Satz 2)	nach Zeitaufwand		
181115	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
181116	Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 33)			
181161	im Planfeststellungsverfahren	30 v.H. von Nr. 181111		
181162	im Genehmigungsverfahren	15 v.H. von Nr. 181112		
181117	Anordnung oder Untersagung (§ 35 Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
181118	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 36 Abs. 2 Satz 1)	nach Zeitaufwand		
181119	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung oder der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 3 oder 5)	nach Zeitaufwand		
18120	Überwachungsmaßnahme, soweit diese durch Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften veranlasst ist (§ 40 Abs. 1) oder Prüfung oder Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
18121	Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen (§ 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3) oder Genehmigung eines Vermittlungsgeschäftes (§ 50 Abs. 1)		150	2 500
18122	Anordnung der Nachweisführung (§ 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1) oder Erteilung einer Auflage oder Untersagung einer Tätigkeit (§ 51 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
18123	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 52 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz)		250	2 500

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
18124	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz) oder Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3)		2 500	25 000
18125	Anordnung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Abs. 2)		100	
182	Amtshandlungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz			
1821	Zuweisung durch den Zentralen Träger (§ 11 Abs. 4)			
18211	in eine eigene Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage		187	
18212	in eine fremde Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage, soweit es sich für den Zentralen Träger um regelmäßige Zuweisungen in die jeweilige Anlage handelt		187	
18213	in einem sonstigen Fall	nach Zeitaufwand		
1822	Bestätigung bei einer außerhessischen freiwilligen Rücknahme (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)		25	500
1823	Zulassung einer Ausnahme (§ 16 Abs. 6), Anordnung einer Veränderungssperre (§ 17 Abs. 2), Festlegung eines Planungsgebiets (§ 17 Abs. 4) oder Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 17 Abs. 6)		150	1 500
1824	Maßnahme der Überwachung (§ 19 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
1825	Bauabnahme (§ 21 Abs. 1) Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten. Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen. Bei einer Teilabnahme werden die Kosten der Anlagenteile zugrunde gelegt, deren Teilabnahme vorgenommen wird. Es werden mindestens 250 000 EUR Investitionskosten angerechnet.	1,5 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI, der das Bauprojekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
1826	Entscheidung zur Inbetriebnahme (§ 21 Abs. 2) Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenanteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen. Es werden mindestens 250 000 EUR Investitionskosten angerechnet.	0,5 v.H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauprojekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist		
1827	Festsetzung der Aufwendungen gegenüber dem Vorhabensträger (§ 23)	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
183	Amtshandlungen nach den Verordnungen (VO) zur Durchführung des KrW-/AbfG			
18301	Amtshandlungen nach der Altölverordnung			
183011	Zulassung von Ausnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2)		100	1 000
183012	Anordnung zur Durchführung der Untersuchung durch eine bestimmte Untersuchungsstelle (§ 5 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
18302	Amtshandlungen nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall			
183021	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 2), Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten für Abfall (§ 4), Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns (§ 5) oder Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6)		100	1 000
18303	Amtshandlungen nach der Verpackungsverordnung			
183031	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11		6 500	32 500
183032	Prüfung der Nachweise zu den Anforderungen und der Beteiligung an einem System nach Nr. 1 Abs. 2, Nr. 3 und 4 Anhang I zu § 6		3 750	18 750
183033	Prüfung der Nachweise nach Nr. 2 Anhang I zu § 6, soweit die Prüfung über die Vorlage der Bescheinigung eines Sachverständigen hinausgeht		375	1 875
18304	Amtshandlungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)			
183041	Abweichende Einstufung eines Abfalls (§ 3 Abs. 3 AVV, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG)		150	2 500
18305	Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung			
183051	Bestätigung des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 5 Abs. 2) oder Bestätigung des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises durch Fristablauf (§ 5 Abs. 5 Satz 2) oder Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 22)		25	7 500
183052	Prüfung einer Nachweiserklärung im privilegierten Verfahren einschließlich Prüfung der Anzeige (§ 11), Vergabe einer Anzeigenummer (§ 25), Anordnung zur Nachweisführung (§ 14 Abs. 1 oder 2) oder Bestimmung einer besonderen Nachweisführung (§ 30 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
183053	Freistellung eines Abfallentsorgers (§ 13 Abs. 1)		250	10 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
18306	Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung			
183061	Anerkennung einer Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept oder als Abfallbilanz nach § 8 Abs. 6, Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes oder einer gemeinsamen Abfallbilanz nach § 9 Abs. 1 oder Ausnahme nach § 10 in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage 2		250	2 500
18307	Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG			
183071	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 EgRL)		500	
183072	Gestattung (§ 16 EfbV oder § 12 EgRL)		100	
183073	Anerkennung eines Fachkundefhrgangs (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV)		100 bis 600	
183074	Verlängerung einer Anerkennung eines Fachkundefhrgangs (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV)		500	
18308	Amtshandlungen nach der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) in Verbindung mit § 49 KrW-/AbfG			
183081	Erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 8 TgV)		250	5 000
183082	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Transportgenehmigung (§ 8 TgV) oder Erteilung einer Transportgenehmigung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 8 TgV)		50	5 000
183083	Anerkennung eines Fachkundefhrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)		1 000	
183084	Verlängerung einer Anerkennung eines Fachkundefhrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)		500	
18309	Amtshandlungen nach der Bioabfallverordnung			
183091	Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit der behandelten Bioabfälle (§ 3 Abs. 7)	nach Zeitaufwand		
183092	Anordnung zur Änderung der Anzahl der durchzuführenden Kompostuntersuchungen (§ 4 Abs. 5)	nach Zeitaufwand		
183093	Zulassung der Begrenzung der Anzahl der Kompostuntersuchungen bei Anlagen mit mehr als 24 000 t/a von Bioabfallbehandlern, die kein Entsorgungsfachbetrieb sind (§ 4 Abs. 6)	nach Zeitaufwand		
183094	Entscheidung bei Nichteinhaltung der Schwermetallgrenzwerte (§ 4 Abs. 7 oder 8)	nach Zeitaufwand		
183095	Zulassung einer höheren Aufbringungs- menge (§ 6 Abs. 1 Satz 4)	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
183096	Zustimmung für das Aufbringen von Bioabfällen oder Gemischen, die andere als in Anhang 1 genannte Bioabfälle enthalten einschließlich der Anordnung der dafür geforderten zusätzlichen Schadstoffuntersuchungen (§ 6 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
183097	Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Bodenuntersuchungen bei Abfallstoffen mit niedrigen Schadstoffgehalten (§ 9 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
183098	Befreiung von Behandlungspflichten (§ 10 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
183099	Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder Nachweispflichten (§ 11 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
18310	Amtshandlungen nach der Abfallablagerungsverordnung			
183101	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand		
184	Amtshandlungen nach der Deponieeigenkontroll-Verordnung			
1841	Zulassung von Ausnahmen (§ 5 Abs. 1)		100	1 000
1842	Anordnung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
185	Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfVerbrV) und nach dem Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (AbfVerbrG)			
1851	Einzelgenehmigung, Sammelgenehmigung oder schriftliche Zustimmung (Art. 4 Abs. 2, Art. 10, 15, 17, 20, 22, 28 in Verbindung mit Art. 33 EG-AbfVerbrV und § 4 AbfVerbrG)		50	5 000
1852	Erhebung eines Einwands (Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2 und 4, Art. 10, 15, 17, 20, 22 in Verbindung mit Art. 33 EG-AbfVerbrV und § 4 AbfVerbrG)	nach Zeitaufwand		
1853	Beschluss nach Art. 9 EG-AbfVerbrV auf Antrag eines Anlagenbetreibers		100	5 000
1854	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Art. 30 in Verbindung mit Art. 33 EG-AbfVerbrV und § 4 AbfVerbrG)	nach Zeitaufwand		
1855	Maßnahme aufgrund einer gescheiterten oder illegalen Abfallverbringung (Art. 25 und 26 EG-AbfVerbrV und § 6 AbfVerbrG)	nach Zeitaufwand		
186	Prüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger oder zur Meisterin oder zum Meister in der Ver- und Entsorgung	nach Nr. 16441 oder 16442		

2. Teil B wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 81122 werden folgende Nr. 8113 bis 81132 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
8113	Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Verfahrens	nach Zeitaufwand		
81131	Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c UVPG) Die Auslagen für die Prüfung sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten. Schließt sich unmittelbar die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 81132 angerechnet.			
81132	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Entscheidungen nach Nr. 8101 bis 81122	nach Zeitaufwand		

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Der Minister der Finanzen

Weimar

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Umweltverträglichkeitsprüfung
und zum Vollzug anderer Rechtsvorschriften
(UVP-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 11. Dezember 2002

Artikel 1¹⁾

Anordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

§ 1

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die federführende Behörde im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914),

1. in Verfahren nach §§ 7, 9 und 9b des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 332), das für das Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht zuständige Ministerium, in Verfahren nach § 7 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), das für das Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerecht zuständige Ministerium, soweit es für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist,
2. im Übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, dem das überwiegende Gewicht unter den Zulassungsentscheidungen für das Vorhaben zukommt.

(2) Bestehen Zweifel, welche der Genehmigungsbehörden federführende Behörde ist, entscheidet die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Behörden gehören. Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden, so entscheiden diese im gegenseitigen Einvernehmen. Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets die für die Wahrnehmung des Umweltschutzes zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.

§ 2

Die federführende Behörde im Sinne des § 1 ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 7, 8 Abs. 1 und 3, §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

¹⁾ GVBl. II 800-48
²⁾ GVBl. II 510-19

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402), des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), des § 19 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt dem Regierungspräsidium, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden diese Aufgaben von dem Regierungspräsidium als Bergbehörde wahrgenommen.

§ 2

(1) Der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat ist für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese Vorschriften auf eine der nachstehend genannten Anlagen Anwendung finden, zuständig

1. für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566), in Spalte 1 und Spalte 2 Nr. 7.1 und 10.17 und in Spalte 2 Nr. 9.36 und 10.18 genannten Anlagen, außer für

- a) die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10 und 19

und die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1, §§ 8 und 16,

- b) die Erteilung von Vorbescheiden nach § 9, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a, die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 sowie
- c) Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 2, §§ 20 und 21

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

2. für Feuerungsanlagen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), außer für Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt nach § 11a und die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
3. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft; auf Messen, Ausstellungen und Jahrmärkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, nicht genehmigungsbedürftige Motorsportanlagen und Schießstände,
4. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden,
5. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) sowie
6. für Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien; in kreisangehörigen Städten ab 30 000 Einwohnern ist an Stelle des Kreisausschusses der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde für Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien zuständig.

(2) Das Regierungspräsidium ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt oder im Falle des Abs. 1 Nr. 6 eine kreisangehörige Stadt ab 30 000 Einwohnern die genannten Anlagen selbst betreibt.

§ 3

Die Gemeinden sind zuständig für die Aufstellung von Lärminderungsplänen nach § 47a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 4

Zuständige Behörde für den Betrieb von Geräten und Maschinen in Gebieten

nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5

Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Beurteilung der Geeignetheit von Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs nach § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Aufstellung von Plänen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
4. die Übermittlung der Berichte nach § 15a Abs. 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180),
5. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe in der Fassung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243),
6. das Verlangen der Verwendung bestimmter Formulare nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Festsetzung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059),
7. die Übermittlung der Berichte nach § 14 Abs. 2 der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603),
8. die Festlegung der Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950),
9. die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956),
10. die Übermittlung der Berichte nach § 11 Abs. 5 bis 7 und § 13 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626).

§ 6

Zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die

Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten ist

1. für die Bundesautobahnen das Hessische Landesamt für Verkehrs- und Straßenwesen,
2. für sonstige Straßen
 - a) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
 - b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
 - c) in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1,
2. die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
3. die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität, insbesondere bei der Überschreitung von Alarmschwellen nach § 46a

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist ferner zuständig für

1. die Bekanntgabe der Stellen zur Kalibrierung von Messeinrichtungen nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
2. die Bekanntgabe der Stellen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
3. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
4. die Bekanntgabe der Stellen nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe,
5. die Bekanntgabe der Stellen zur Kalibrierung von Messeinrichtungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
6. die Durchführung der Aufgaben nach der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, außer für die Übermittlung der Berichte nach § 11 Abs. 5 bis 7 und § 13,
7. die Bekanntgabe der Stellen nach § 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung über An-

lagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317),

8. die Bekanntgabe der Stellen nach Anhang VI Nr. 2.1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180).

§ 8

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist örtlich zuständig für

1. die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff,
3. die Überwachung der Beschaffenheit von Ottokraftstoffen, Dieselkraftstoffen und Flüssiggaskraftstoffen sowie von gleichgestellten Kraftstoffen nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2845),
4. die Überwachung des Inverkehrbringens nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz und
5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2002 I S. 615).

§ 9

Das Regierungspräsidium Kassel ist örtlich zuständig für die Entgegennahme der EG-Konformitätserklärung nach § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

§ 10

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist

1. das Regierungspräsidium,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat sowie

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und des § 4 der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen ist an Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden das Regierungspräsidium als Bergbehörde zuständig.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Aufgehoben werden

1. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 421)³⁾,

2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. August 1997 (GVBl. I S. 346)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588).

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Die Sozialministerin

Lautenschläger

³⁾ Hebt auf GVBl. II 801-3
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 510-17

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 28 99

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0 56 1) 9 83 66 25, Fax: (0 56 1) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.